

S a t z u n g
über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag
(Beitragshebesatz-Satzung) der Stadt Traben-Trarbach vom 02.11.2020 in der Fassung
der Satzungsänderung vom 19.07.2022

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 19.07.2022 folgenden Nachtrag zur Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag vom 02.11.2020 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beitragssatz für den Tourismusbeitrag

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 der Tourismusbeitragssatzung ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) beträgt für das Erhebungsjahr 2020 14,2 % und wird für endgültig bestimmt.

Die Vorausleistungen für das Jahr 2021 werden mit dem Hebesatz des Jahres 2019 i. H. v. 18,72 % vorläufig festgesetzt. Dieser Hebesatz gilt auch für die Vorauszahlungen der Folgejahre bis zum Beschluss eines neuen Vomhundertsatzes.

§ 2

Grundlagen der Beitragserhebung

Die Erhebung des Tourismusbeitrages erfolgt nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Traben-Trarbach und den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sowie den entsprechend anwendbaren Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

(2) Das Außerkrafttreten lässt die spätere Vollziehbarkeit dieser Hebesatzsatzung in Bezug auf Beitragsansprüche, die während des von Absatz 1 bestimmten Geltungszeitraums entstanden sind, unberührt.

Traben-Trarbach, den 02.11.2020

gez.

(Patrice Langer)
Stadtbürgermeister